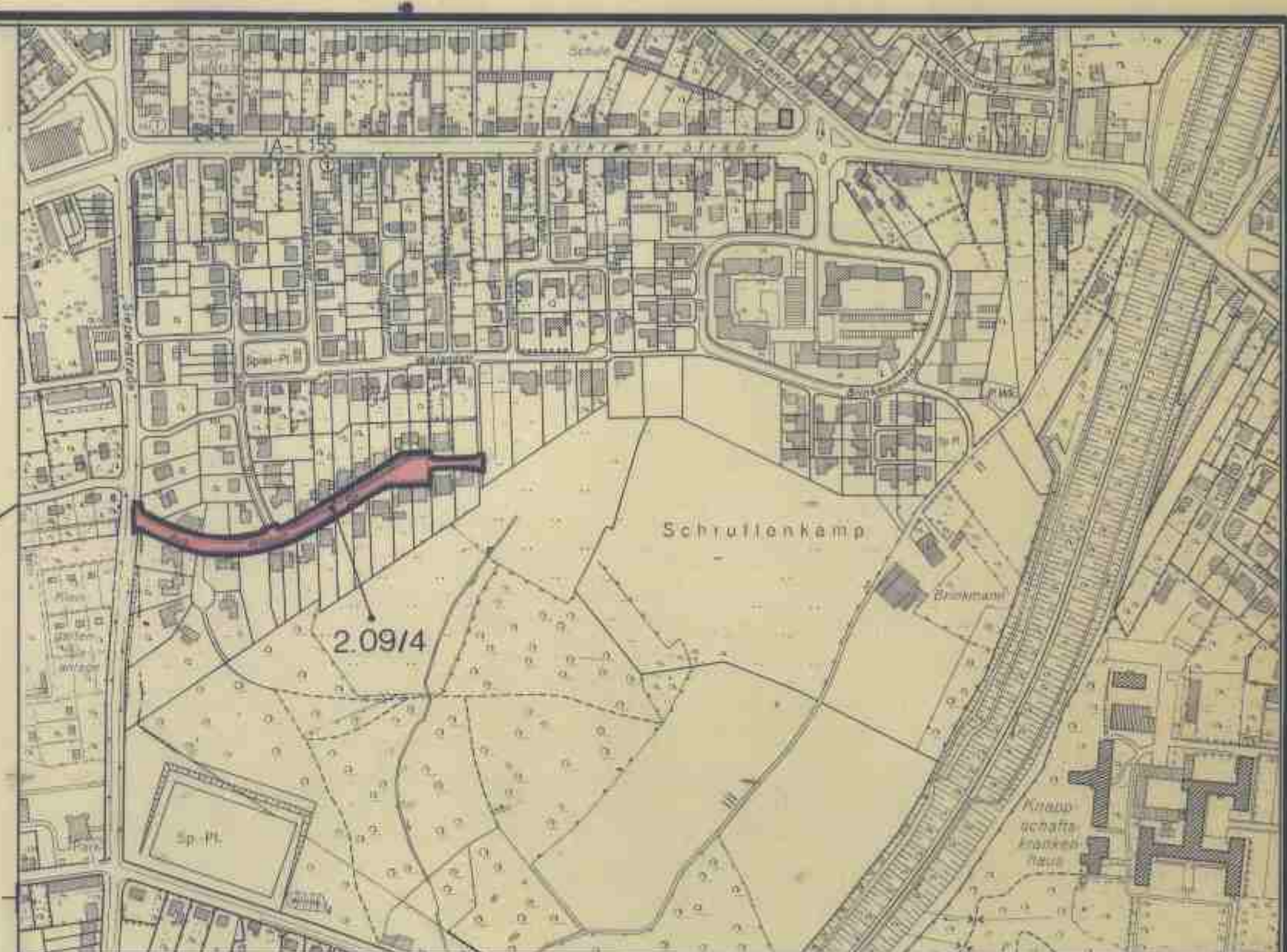
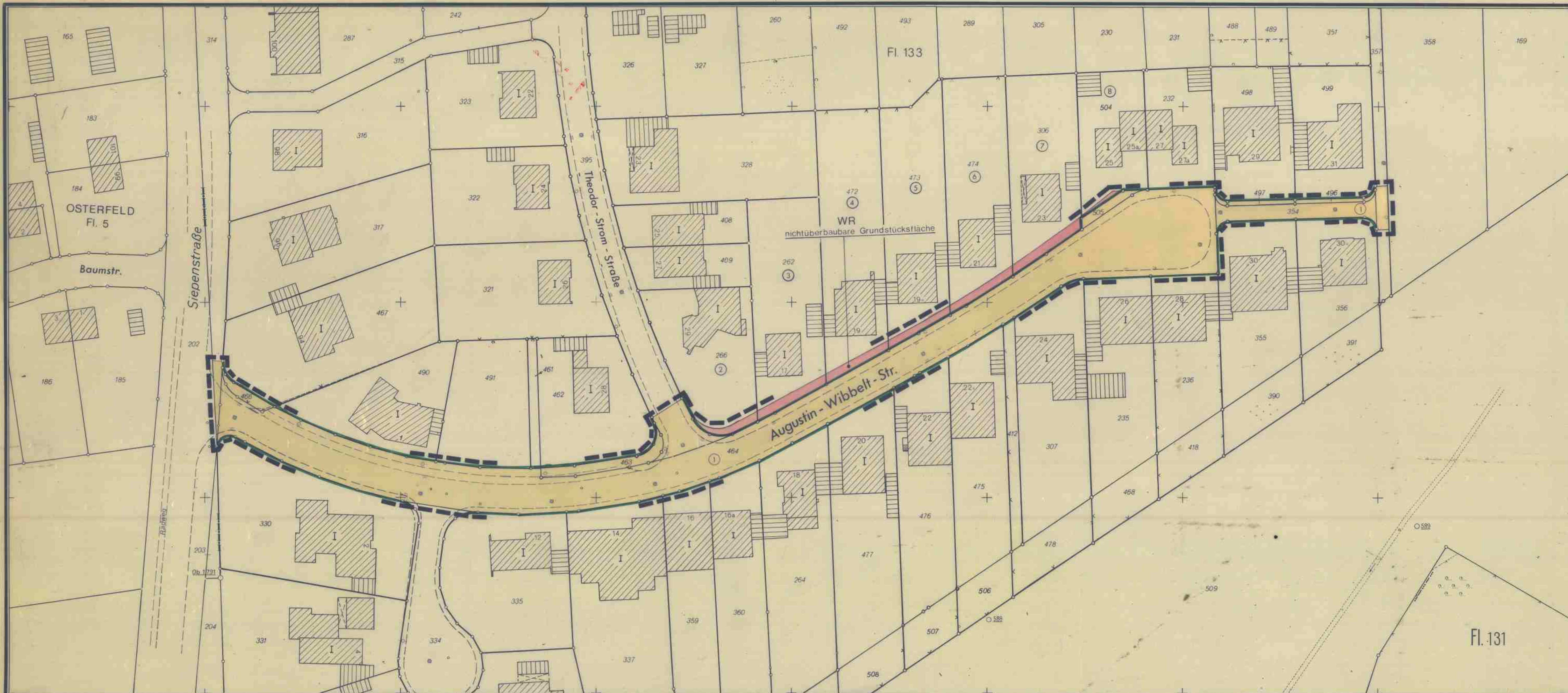




Übersichtsplan 1:5000

Textl. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG
In den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen,
Stellplätze und Nebenanlagen unzulässig.
Hiervon ausgenommen sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO.

Bebauungsplan 2.09/4

BOTTROP - FUHLENBROCK
für den Bereich
der Augustin-Wibbelt-Straße
zwischen Siepenstr. und östl. Grenze des
Flurstücks 357 in Flur 133

Blatt **Stadt Bottrop**

Gemarkung Bottrop
Flur 133
Maßstab 1:500

Grundriß

1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Februar 1985

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- vorhandene Gebäude
- lfd. Nr. im Eigentümerverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw.
Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

gemäß § 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO

- Begrenzungslinien
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb
- eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- des Bebauungsplanes

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht.
Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich.
(§ 9 Abs. 5 BBauG)

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Wohnbaufläche
- WR: reines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze festgesetzt
- II zwingend festgesetzt
- 0,8 Grundflächenzahl
- 20 Geschosflächenzahl

Bauweise

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs-, Versorgungs- u. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Flächen zu bebaubare Flächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- GSI Gemeinschaftsstellplatz
- GGa Gemeinschaftsgarage
- Ga Garage
- Öffentliche Grünflächen

Sonstige Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

Festsetzungen des Bebauungsplanes

gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 20, 26, 28 des Bundesbaugesetzes vom
1. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundes-
gesetz, I S. 2235) mit den Änderungen
gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Beschren-
kung von Verfallens- und Erwerbsverlusten
investitionsunfähigen in Städtebaurecht vom
6. 7. 1979 (BGBl. I S. 349) in Verbindung mit
den Vorschriften des Bauplanungsrechts
in der Fassung der Bekanntmachung vom
15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) der Planzonen-
verordnung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 833)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art
auch einzelner Teile sowie die Abmilderung
von Verfallens- und Erwerbsverlusten
sind verboten und werden auf Grund des
Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt

Der Bebauungsplan besteht aus:

1 Blatt (Blättern) Grundriß

Blatt Eigentümerverzeichnis

Blatt Höhenpläne

Anlage: Blatt Begründung

Für die städtebauliche Planung

Stadtplanungsamt

Stadtplanungsamt

Die Übernahmungen des Bestandsangaben mit dem Legendenblatt

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht.
Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich.
(§ 9 Abs. 5 BBauG)

Dieser Planbereich gehört zum Beschluß des Rates der

Stadt vom 8.2.1985
nach welchem der Plan
als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt
werden soll.
Bottrop, den 8.2.1985
Der Oberbürgermeister

Dieser Planbereich gehört zum Beschluß des Rates der

Stadt vom 29.3.1985
nach welchem der Plan
als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt
werden soll.
Bottrop, den 29.3.1985
Der Oberbürgermeister

Die grüne Änderung ist während der Prüfung des vorge-

brachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt
am 6.09.1985
beschlossen worden.
Bottrop, den 6.09.1985
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der

Stadt vom 6.09.1985
durch den der Plan gemäß § 10
BBauG als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 6.09.1985
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes

und die Stadtbaugesetzgebung gemäß § 103 BauNVO
mit Verfügung vom 30.11.1985 (Ar. 35.24-5207-10/86)
genehmigt worden.
Bottrop, den 5.5.1986
Der Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und

Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung
sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes
am 28.05.86 öffentlich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 28.05.86
Der Oberbürgermeister